

Gestaltungssatzung Nr. 12 der Stadt Meerbusch
vom 01.03.1994

über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Ortskern des Stadtteils Osterath

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert am 03.04.1992 (GV NW S. 124) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert am 24.11.1992 (GV NW S. 467) hat der Rat der Stadt Meerbusch am 17.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung gilt für den Ortskern des Stadtteils Osterath. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus zwei Zonen mit unterschiedlicher städtebaulicher Bedeutung. Die Zone 1 umfaßt den engeren Ortskern, die Zone 2 ortskernnahe Lagen von Osterath.
- (2) Die geometrische eindeutige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung sowie der Zonen 1 und 2 ist in einem Plan festgesetzt. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller baulichen Anlagen sowie für die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten.

Die sonstigen Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Für die in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler können seitens der Denkmalbehörden besondere Auflagen und Bedingungen gestellt werden, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsanforderungen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind bei Durchführung baulicher Maßnahmen folgende besondere Anforderungen zu erfüllen:

- die Gestaltung des Baukörpers
- die Ausbildung, Form und Eindeckung des Daches
- die Gliederung und Flächenbehandlung der Fassade einschließlich der Türen und Fenster
- die Verteilung und Form der Wandöffnungen
- die Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe
- die Anordnung von Kragplatten, Markisen, Erkern, Balkonen und sonstigen Vorbauten
- die Gestaltung von Einfriedungen

- die Anordnung und Ausbildung von Anlagen der Außenwerbung sowie von Warenautomaten

sind so zu wählen, daß die bauliche Anlage sich nach Maßgabe der in der Begründung dieser Satzung erklärten Ziele in das Orts- und Straßenbild einfügt.

Besondere Gestaltungsanforderungen

§ 4

Dachformen

- (1) Das Erscheinungsbild der durch Schrägdächer geprägten Dachlandschaft ist zu wahren. Zulässig ist das symmetrische Satteldach mit einer Neigung von 40 bis 50°. Für straßenabgewandte Anbauten an Hauptbaukörper sind auch Pultdächer zulässig.
- (2) Drenpel sind bis max. 0,50 m zulässig. Die Drenpelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses und der Oberkante des Dachsparrens, gemessen an der Außenwand des Gebäudes.
- (3) Der Dachüberstand darf an Traufseiten höchstens 0,10 m, horizontal gemessen ohne Dachrinne, und am Ortgang höchstens 0,10 m betragen. Gesimse dürfen an Ortgang und Traufe bis 0,20 m, horizontal gemessen, ausgeführt werden.

§ 5

Material der Dachhaut

- (1) Schrägdächer ab 20° Neigung sind mit anthrazitfarbenen Hohl- oder Hohlhalbpfannen zu decken. Die Dachdeckung der einzelnen Baukörper ist einheitlich vorzunehmen.
- (2) Ausnahmsweise sind andere Farben oder Schiefer zulässig, wenn nachweislich ein historischer Zustand wiederhergestellt oder beibehalten wird.

§ 6

Dacheinbauten

- (1) Dacheinschnitte auf straßenzugewandten Gebäudeseiten sind unzulässig.
- (2) Dachflächenfenster sind nur als Hochrechtecke und nur in achsialer Beziehung zu den in der Fassade liegenden Fenstern zulässig.
- (3) Schornsteine dürfen vom First nicht weiter als 1,50 m horizontal entfernt liegen.

§ 7

Fassaden

- (1) Regenfallrohre und andere Installationsleitungen dürfen nicht schräg auf der Fassade verlaufen und müssen sich ebenso wie Entlüftungs- und Abgasöffnungen zurückhaltend in das Fassadenbild einfügen. Hellglänzende Materialien, Kunststoffrohre oder grelle Farben sind nicht zulässig.

§ 8

Material der Außenhaut

- (1) Materialien der Außenhaut sind nach Art und Farbe so zu wählen, daß sich die bauliche Anlage in die Baustoffkultur der historischen Umgebung einfügt und der für die traditionelle Bebauung typische Zusammenhang zwischen Erd-, Ober- und Dachgeschoß sowie zwischen Fassaden und Seitenwänden gewahrt bleibt. Fassaden und sonstige von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbare Außenwände von Gebäuden sind nur verputzt oder in Ziegelstein (auch als Verblender) auszuführen. Sichtbares Holzfachwerk ist nur zulässig, wenn nachweislich ein historischer Zustand wiederhergestellt oder beibehalten wird.
- (2) Gebäudesockel sowie Tür- oder Fenstereinfassungen dürfen auch in nichtglänzendem Naturstein ausgeführt werden.
- (3) Putz ist nur als glatter oder fein- bis mittelkörniger Putz auszuführen. Bundsteinputze und Strukturputze wie z.B. Kratz-, Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- oder Fächerputze sind nicht zulässig.
- (4) Sofern nach § 8 Abs. 1 Holzfachwerk zulässig ist, muß dieses handwerks- und werkgerecht ausgeführt werden. Zulässig ist nur konstruktives Fachwerk. Gefache sind bündig mit der Außenkante der Hölzer auszubilden.
- (5) Sichtbeton oder Waschbeton sowie glatte oder glänzende Oberflächenmaterialien wie z.B. Fliesen, Metall, Marmor, Keramik oder Kunststoff sowie Mauerwerk- und Fachwerkimitationen und sonstige Verkleidungen und Verblendungen sind nicht zulässig. Starke Farbkontraste und spiegelnde Oberflächen sind nicht zulässig.
- (6) Für Treppen ist auch Kunststein zulässig.

§ 9

Farben

- (1) Ziegelsteinwände oder Ziegelsteinverblender müssen in brauner bis rotbrauner Farbgebung ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann eine rote Farbgebung zugelassen werden, wenn kein starker Farbkontrast zur direkten Nachbarbebauung besteht.
- (2) Für Putzflächen sind nur die im Farbplan aufgeführten Farben zulässig. Der Farbplan (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Hauptflächen der verputzten Gebäude sind in den Farbtönen der Stufen 3 bis 5 auszuführen. Sockel können dunkler abgesetzt (Stufen 1 bis 2 des Farbplanes), historische Gliederungselemente wie z.B. Fensterumrahmungen oder Gesimse müssen heller abgesetzt (Stufe 6 des Farbplanes) oder weiß ausgeführt werden.
- (4) Ein Farbanstrich von Ziegelsteinwänden oder von Natursteinen ist nicht zulässig.
- (5) Die Farben von Türen, Toren und Fenstern sind harmonisch auf die Farbe des Hauptgebäudes abzustimmen. Grelle oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

§ 10
Türen und Fenster

- (1) Die Verwendung metallisch glänzender Türen oder Fensterrahmen ist unzulässig.
- (2) Fenster an straßenseitigen Gebäudewänden sind quadratisch oder hochrechteckig auszubilden. Das Hochrechteck darf mit einem flachen Segmentbogen abgeschlossen werden. Quadratische Schaufenster sind nicht zulässig (s. § 11).
- (3) Fensterrahmen (Futterraahmen und Flügelrahmen) sind in einheitlicher Farbe auszuführen.
- (4) Bei nach § 8 Abs. 1 zulässigen Fachwerken ist eine Vollverglasung von Gefachen ohne konstruktive Fensterrahmen nicht zulässig.
- (5) Fenster müssen pro Gebäude einheitlich verglast werden. Spiegelndes, farbiges oder gebogenes Glas ist nicht zulässig. Wandöffnungen, die von öffentlichen Verkehrsräumen aus sichtbar sind, dürfen nicht mit Glasbausteinen geschlossen werden.
- (6) Für Gaststätten und Cafes können ausnahmsweise Sonderverglasungen wie z.B. Bleiverglasungen zugelassen werden.
- (7) Der Einbau von Rolläden ist zulässig, wenn die Rollädenkästen in der Fassade nicht sichtbar sind.
- (8) Zwischen Fensteröffnungen sowie zwischen Tür- und Fensteröffnungen muß ein horizontaler Abstand von mindestens 0,24 m eingehalten werden. Bei nach § 8 Abs. 1 zulässigen Fachwerkhäusern darf dieser Abstand eine Ständerbreite nicht unterschreiten. Fensterbänder sind nicht zulässig.

§ 11
Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen hochrechteckig angeordnet sein. Das Hochrechteck darf nach oben mit einem flachen Segmentbogen abgeschlossen werden.
- (2) Wird ein Sockel errichtet oder ist ein Sockel vorhanden, darf die Unterkante des Schaufensters die Sockelhöhe nicht unterschreiten.
- (3) Schaufenster und Ladeneingänge dürfen nicht die gesamte Breite der Fassade einnehmen. Sie müssen durch Stützen, Pfeiler oder Mauerflächen untergliedert werden. Die Anordnung von Stützen, Pfeilern oder Mauerflächen muß auf die Achsen der übrigen Fassadengliederungen abgestimmt werden. Schaufenster dürfen nicht über Eck ausgebildet werden.
- (4) Die Mindestbreite der Stützen oder Pfeiler beträgt 0,36 m. An den Gebäudeecken beträgt die Mindestbreite der Mauerflächen, Stützen oder Pfeiler 0,50 m. Bei nach § 8 Abs. 1 zulässigen Fachwerken ist der Mindestabstand zwischen zwei Schaufenstern die Breite eines tragenden Ständers.

- (5) Die Außenhaut von Stützen, Pfeilern oder Mauerflächen muß auf das Material und die Farbe der Außenhaut der darüberliegenden Gebäudeteile abgestimmt werden.
- (6) Die Verwendung metallisch glänzender Schaufensterrahmen ist nicht zulässig.
- (7) Schaufenster dürfen nicht zugeklebt oder gestrichen werden.

§ 12

Kragplatten, Vordächer und Markisen

- (1) Kragplatten sind nicht zulässig. Geneigte Vordächer aus Glas sind zulässig.
Ausnahmsweise können geneigte Vordächer aus Blech zugelassen werden.
- (2) Markisen sind nur als Rollmarkisen zulässig.
- (3) Pro Gebäude ist die Art der Vordächer oder Markisen gleich auszuführen (nur Rollmarkisen oder nur Glasvordächer oder ausnahmsweise nur Blechdächer).
- (4) Vordächer oder Markisen dürfen nur über Schaufenstern und Ladeneingängen angebracht werden und dürfen deren Breite nicht überschreiten. Ihre obere Kante einschließlich evtl. notwendiger Haltevorrichtungen darf die Oberkante des Fertigfußbodens des 1. Obergeschosses in der Höhe nicht überschreiten. Die max. zulässige Auskragung der Vordächer beträgt horizontal 1,0 m, diejenige der Markisen horizontal 1,50 m.
- (5) Über mehrere Gebäude durchgehende Vordächer oder Markisen sind nicht zulässig. Vordächer und Markisen dürfen Gliederungen wie Gesimse, Eckquader oder Lisenen nicht überdecken.
- (6) Die Haltekonstruktionen der Glasvordächer, ausnahmsweise zulässiger Blechvordächer und Markisen müssen farblich auf die Fassade abgestimmt werden:
 - a) grelle oder fluoreszierende Farben sowie spiegelnde oder glänzende Materialien sind nicht zulässig;
 - b) das Glas von Glasvordächern darf nicht getönt oder strukturiert sein;
 - c) Rollmarkisen dürfen nicht mit einer glänzenden Bespannung ausgeführt werden.
- (7) Baldachine sind nicht zulässig.

§ 13

Außenanlagen und Einfriedungen

- (1) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen hin sind nur zulässig in Form von
 - Ziegelsteinmauern im Material des Hauptgebäudes
 - Verputzmauern in Material und Farbe des Hauptgebäudes
 - senkrecht gegliederten schmiedeeisernen Gittern oder Stahlgittern in dunkler Farbgebung in Verbindung mit gemauerten oder verputzten Pfeilern im Material des Hauptgebäudes

- Holzzäunen mit senkrechter Lattung in dunkler Farbgebung
- Hecken.

Mauerwerkssockel dürfen im Material des Hauptgebäudes mit Pfeilern in gleichem Material sowie mit senkrecht gegliederten Metallgittern oder Holzzäunen mit senkrechter Lattung kombiniert werden.

- (2) Bei Vorgärten darf die Einfriedung zum öffentlichen Verkehrsraum hin eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei Hausgärten darf die Einfriedung zum öffentlichen Verkehrsraum hin eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
Ausnahmsweise dürfen diese Höhen überschritten werden, wenn die Einfriedung anstelle eines Gebäudes die ansonsten fehlende Straßenraumbildung bewirkt.
- (3) In Vorgärten und in an öffentliche Verkehrsräume angrenzenden Streifen von Hausgärten dürfen nur landschaftstypische, standortgerechte Laubgehölze gepflanzt werden.
Als Einfriedung ist daneben ausnahmsweise auch eine Eibenhecke zulässig.

§ 14

Anlagen der Außenwerbung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an dafür genehmigten Informationseinrichtungen wie Säulen, Tafeln, Schaukästen oder Vitrinen.
- (2) Als Werbeanlagen sind nicht zulässig:
- a) Spannbänder, Werbefahnen oder senkrecht lesbare Werbeanlagen
 - b) Großtafelwerbung/Großplakatwerbung
 - c) Lichtwerbeanlagen; flache Werbeanlagen oder Ausleger dürfen jedoch mit weißem bis hellgelbem Licht angestrahlt oder hinterstrahlt werden.
- (3) Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 und 2 können an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen oder bei erheblichem öffentlichen Interesse für befristete Veranstaltungen zugelassen werden.
- (4) Werbeanlagen sind unzulässig:
- a) oberhalb der Fensterbanklinie des 1. Obergeschosses
 - b) an Brandwänden, auf Dächern sowie an Dachrinnen oder Schornsteinen
 - c) an Türen, Toren, Fensterläden oder Freitreppen
 - d) in Vor- und Hausgärten sowie an Bäumen, Lampen oder Masten
 - e) an Einfriedungen.
- Diese Regelung gilt nicht für Hinweisschilder für Berufe und Gewerbe auf Türen, Toren oder Einfriedungen bis zu einer Größe 0,20 m².
- (5) Als Flachwerbeanlagen sind nur Einzelbuchstaben, Neon-Schriftzüge oder Firmenzeichen ohne hinterlegtes Transparent zulässig.
- a) Flachwerbeanlagen dürfen nicht höher als 0,50 m und nicht länger als 6,0 m und nicht mehr als 0,20 m vor der Fassade angebracht sein.
 - b) Der seitliche Abstand einer Flachwerbeanlage von den Hausenden muß mindestens je 0,50 m betragen.
 - c) Der Abstand zwischen zwei Flachwerbeanlagen muß mindestens 1/3 der Länge der längsten Einzel-Flachwerbeanlage betragen.

- d) Die Anordnung der Flachwerbeanlagen muß auf die Gliederung der Fassade abgestimmt werden. Als Ausnahme von den vorangegangenen Bestimmungen können geringfügige Abweichungen bis max. 10 % von den festgesetzten Maßen zugelassen werden.
- (6) Auslegerwerbungen sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen und dürfen max. 1,0 m vor die Fassade ragen.
 - a) Das Schild darf nicht höher als 0,90 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Die Stärke des Schildes darf einschließlich Rahmen und Ornamenten 0,20 m nicht überschreiten.
 - b) Auslegerwerbungen in Form von Würfeln, Prismen, Pyramiden oder ähnlichen geometrischen Körpern sind nicht zulässig.
- (7) Eine Beschriftung von Markisen oder ausnahmsweise zulässigen Blechvordächern ist nur zulässig, wenn am Gebäude keine weitere Flachwerbung vorhanden ist.
- (8) Werbeanlagen müssen harmonisch auf die Farbgestaltung des Gebäudes, an dem sie sich befinden, sowie auf die der näheren Umgebung abgestimmt werden. Grelle oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

§ 15

Warenautomaten

- (1) Pro Laden ist nur ein Warenautomat zulässig.
- (2) Ein Warenautomat darf eine Höhe von 1,0 m, eine Breite von 0,80 m, eine Vorkragung von 0,30 m nicht überschreiten.
- (3) An Eckwänden ist ein Abstand von mindestens 1,0 m von der Hausecke einzuhalten.
- (4) An Türen, Toren, Fenster- oder Türgewenden sind Warenautomaten nicht zulässig.

Zusätzliche Anforderungen für die Zone 1

§ 16

Dachformen

- (1) Die Dächer der an öffentliche Straßen angrenzenden Gebäude sind traufenständig zur Straße hin auszurichten.
- (2) Ausnahmen von den in § 4 Abs. 1 festgesetzten Dachformen und der in § 16 Abs. 1 festgesetzten Traufenständigkeit sind nur zulässig, wenn die abweichende Dachform dem ursprünglichen Abschluß des Gebäudes bzw. der ursprünglichen Dachrichtung entspricht.
Für separate Nebenanlagen auf straßenabgewandten Grundstücksteilen sind ausnahmsweise auch andere Dachformen und Firstrichtungen als die festgesetzten zulässig, wenn hierdurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 17

Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten wie Zwerchgiebel oder Türme sind unzulässig. Dachgauben sind zulässig, wenn ihre Ansichtsfläche rechteckig ausgeführt wird und ihre Frontlänge - einzeln oder in der Summe einzelner - nicht mehr als $\frac{2}{5}$ der Gesamtfrontlänge des Gebäudes beträgt und das Dach der Gaube als Flach-, Sattel- oder Walmdach ausgeführt wird. Eine abgeschleppte Bedachung der Gaube ist unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise können bei Eckgebäuden Zwerchgiebel im Eckbereich zugelassen werden.

§ 18

Fassaden

- (1) Staffelgeschosse sind nicht zulässig. Gebäudeecken dürfen im Grundriß nicht schräg ausgeführt werden. Ein Zurückspringen einer Wand, eines Schaufenster oder eines Hauszuges unter 45° hinter einen Eckpfeiler ist im Bereich des Erdgeschosses zulässig.
- (2) Erker, Risalite, Balkone und Loggien sind auf straßenzugewandten Gebäudeseiten nicht zulässig. Lisenen sind bis 0,12 m Tiefe zulässig.

§ 19

Türen und Fenster

- (1) Wandöffnungen müssen, wenn sie eine Größe von $1,0 \text{ m}^2$ überschreiten, durch Flügel, Kämpfer oder Sprossen gegliedert werden. Sprossen sind konstruktiv auszubilden oder müssen in ihrem Erscheinungsbild der Gestalt konstruktiver Sprossen entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Schaufenster (s. § 11).

§ 20

Außenanlagen und Einfriedungen

- (1) Abfallbehälter dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
Sofern private Kfz-Stellplätze aufgrund anderer Rechtsvorschriften auf ansonsten gärtnerisch gestalteten Grundstücksteilen zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Gebäude zulässig sind, sind sie in Rasengittersteinen oder grasverfugtem Pflaster auszuführen.

Auf Grundstücksteilen zwischen Gebäude und öffentlichem Verkehrsraum sind im übrigen Kfz-Stellplätze nicht zulässig. Diese Grundstücksteile sind gärtnerisch im Sinne eines Vorgartens zu gestalten oder im Material der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zu befestigen. Eine Kombination aus Vorgarten und befestigter Fläche nach obiger Maßgabe ist zulässig.

Dies gilt sinngemäß auch für Grundstücksteile, die zwischen Gebäude und öffentlichem Verkehrsraum einen Hausgarten bilden.

Zusätzliche Anforderungen für die Zone 2

§ 21

Dachformen

- (1) Ausnahmen von den in § 4 Abs. 1 festgesetzten Dachformen sind nur zulässig, wenn die abweichende Dachform dem ursprünglichen Abschluß des Gebäudes entspricht.
Für separate Nebenanlagen auf straßenabgewandten Grundstücksteilen sind ausnahmsweise auch andere Dachformen als die festgesetzten zulässig, wenn hierdurch das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 22

Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten als Türme sind unzulässig. Dachgauben oder Zwerchgiebel sind zulässig, wenn ihre Ansichtsfläche rechteckig ausgeführt wird und ihre Frontlänge - einzeln oder in der Summe einzelner - nicht mehr als $\frac{2}{5}$ der Gesamtfrentlänge des Gebäudes beträgt und das Dach der Gaube als Flach-, Sattel- oder Walmdach ausgeführt wird. Eine abgeschleppte Bedachung der Gaube ist unzulässig.

§ 23

Fassaden

- (1) Staffelgeschosse sind nicht zulässig.
Gebäudeecken dürfen im Grundriß nicht schräg ausgeführt werden.
- (2) Balkone sind auf straßenzugewandten Gebäudeseiten nicht zulässig.
Erker oder Risalite auf straßenzugewandten Seiten dürfen eine Ausladung von 1,0 m nicht überschreiten. Lisenen sind bis 0,12 m Tiefe zulässig.

§ 24

Außenanlagen und Einfriedungen

- (1) Abfallbehälter dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
Sofern private Kfz-Stellplätze aufgrund anderer Rechtsvorschriften auf ansonsten gärtnerisch gestalteten Grundstücksteilen zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Gebäude zulässig sind, sind sie in Rasengittersteinen oder grasverfugtem Pflaster auszuführen.

Sonstige Regelungen für die Zone 1 und 2

§ 25

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen sind in den §§ 4 bis 24 nach Art und Umfang festgelegt. Weitere Ausnahmen sind nicht möglich.

Auf schriftlichen, zu begründenden Antrag kann von den Regelungen der Satzung im Einzelfall befreit werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belan-

gen, insbesondere den in der Begründung dieser Satzung dargestellten Zielen, vereinbar ist.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 3 bis 27 dieser Satzung entspricht.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

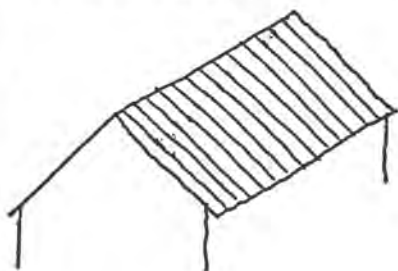
**Ergänzung
der
Gestaltungssatzung Nr. 12**
über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Werbeautomaten
im Ortskerns des Stadtteils Osterath

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 (GV NW S. 256) hat der Rat der Stadt am 25. Januar 2001 folgende Satzungsergänzung beschlossen:

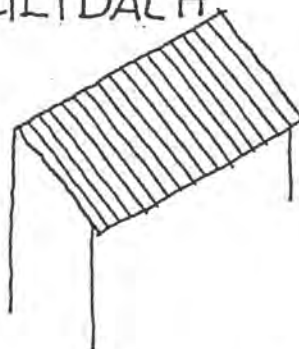
§ 15 a

Gemäß §§ 14 und 15 dieser Satzung zulässige Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten bedürfen der Genehmigung.

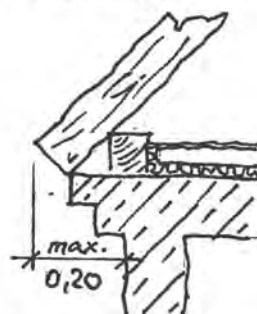
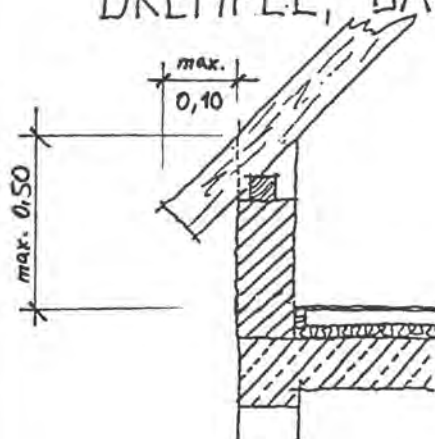
SATTELDACH



PULTDACH



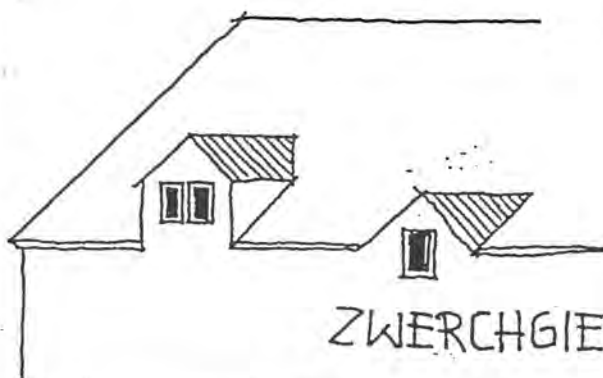
DREMPEL, DACHÜBERSTAND



DACHGAUBE

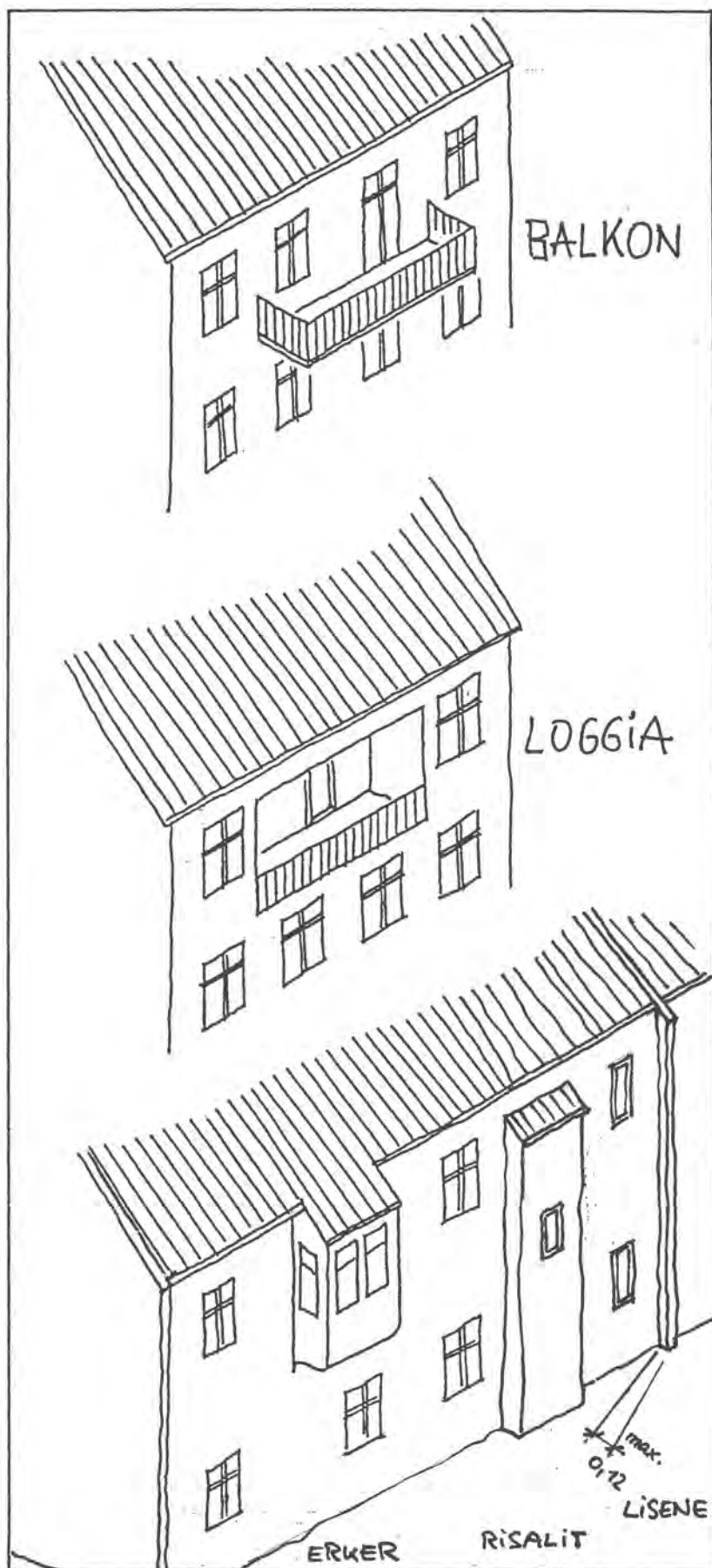


ZWERCHGIEBEL



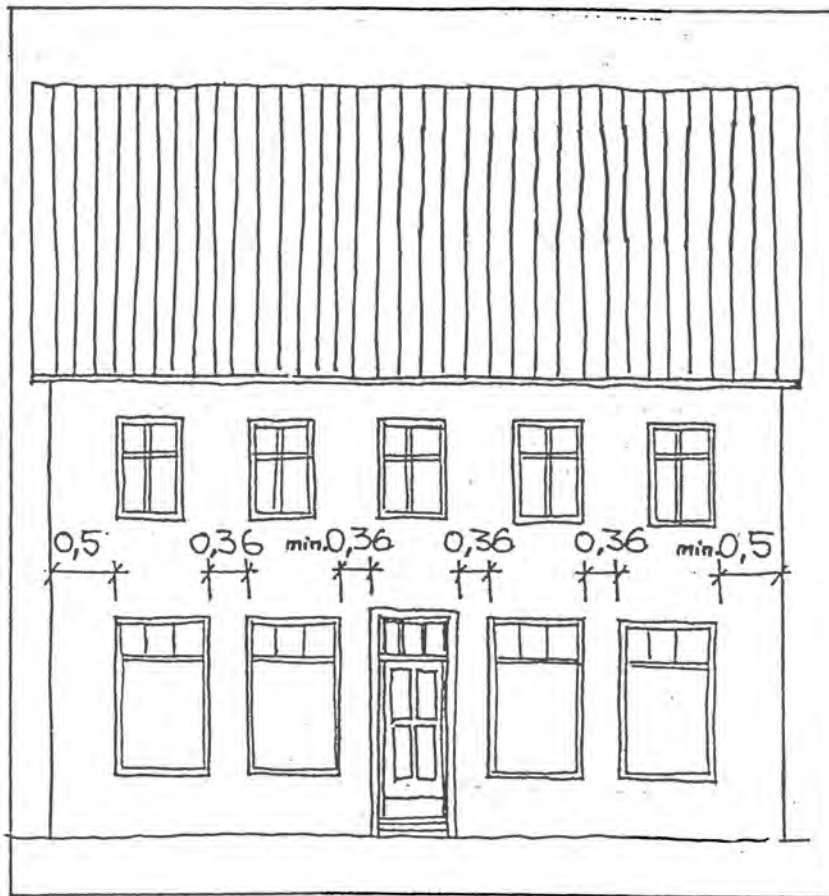
zu

§§ 4, 6, 15, 18

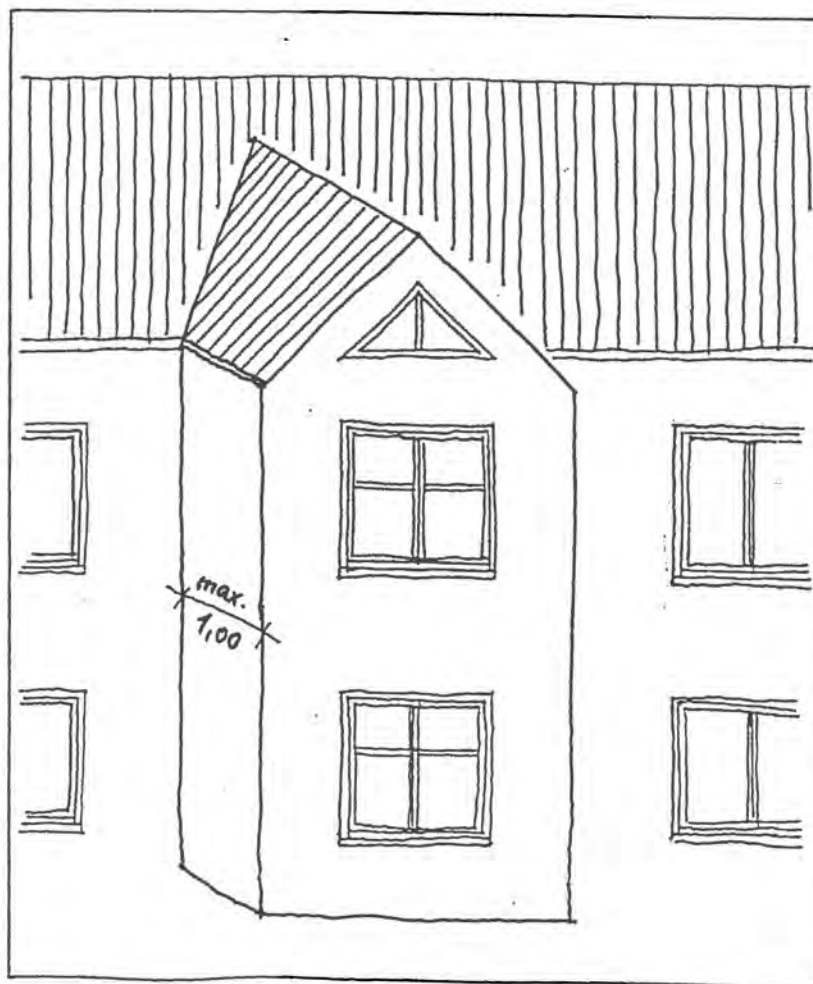


zu

§§ 7 (2), 19 (2)

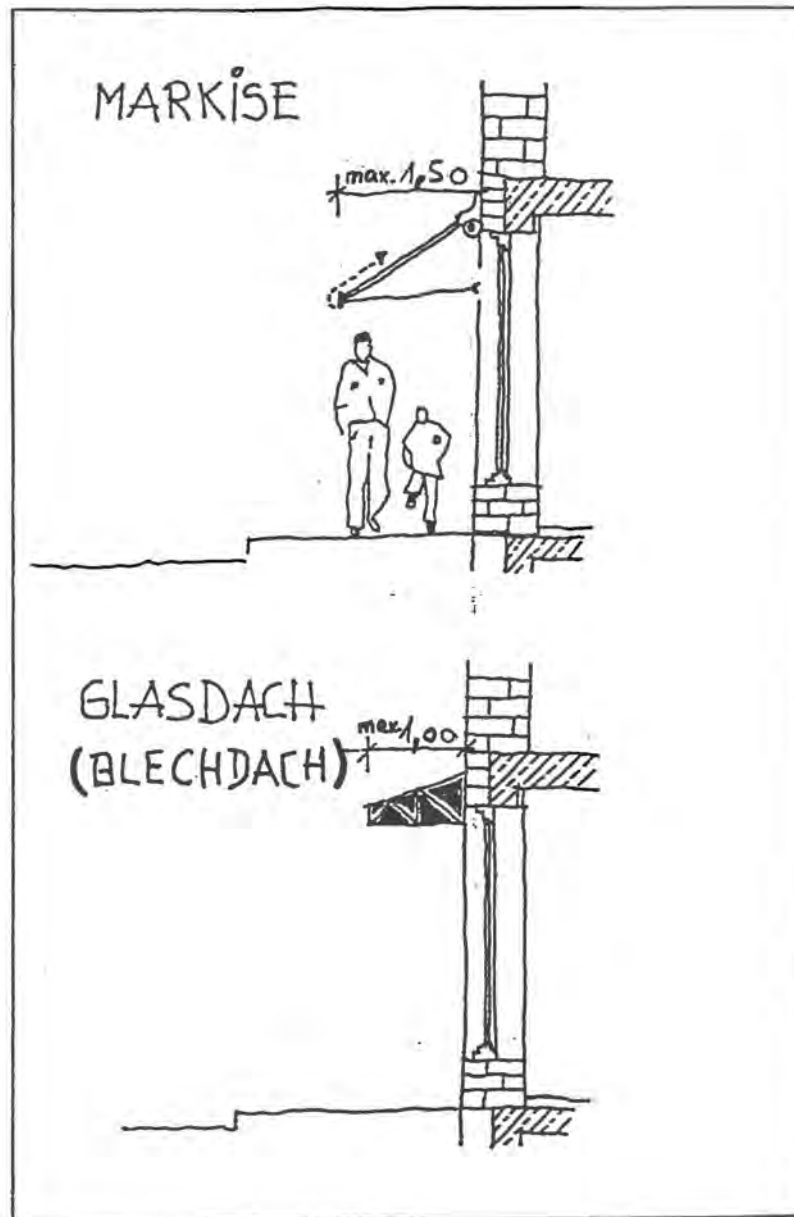


zu
§§ 11 (4) , 23 (4)



zu
§ 19 (2)

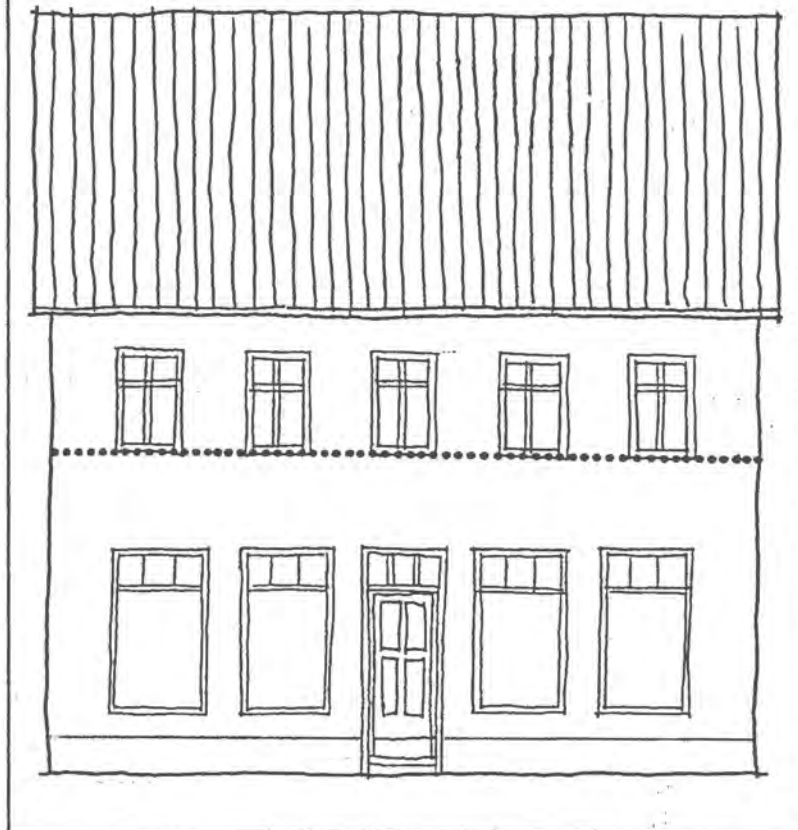
zu §§ 12, 24



zu

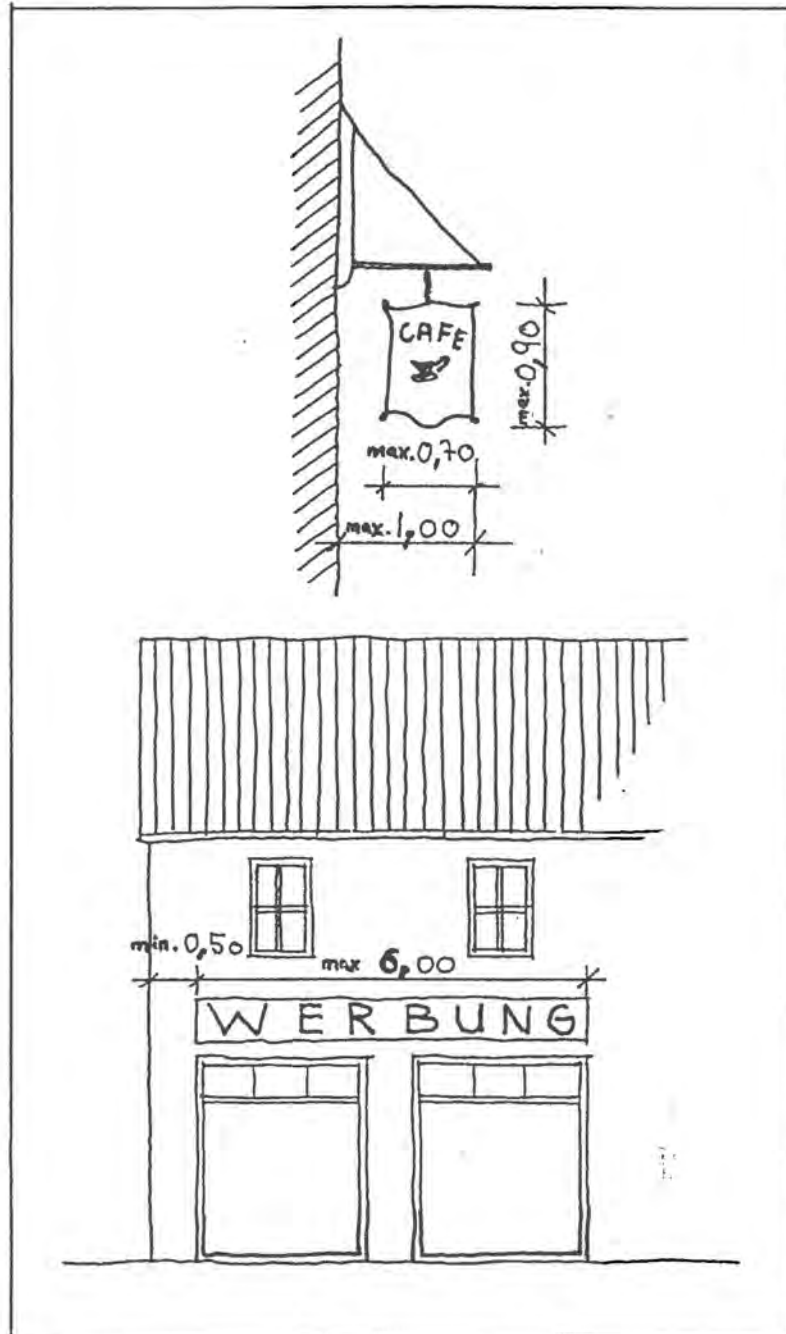
§§ 14 (4) a , 26 (4) a

Fensterbanklinie l. OG.



zu

§§ 14 (5) u. (6), 26 (5) u. (6)



ANLAGE 1
DER GESTALTUNGSsatzung NR. 12
VOM

